

PR-Treffen 2017 Lebenshilfeverband Bayern 22. Februar 2017



Thomas Kranig, Präsident des Bayer.
Landesamts für Datenschutzaufsicht

1

Agenda

- 1 Datenschutz, Urheberrecht, Pressefreiheit – was ist das?
- 2 Datenschutz – was kommt mit der DS-GVO auf uns zu?
- 3 Impressum – was ist hier zu beachten?
- 4 Besprechung Ihrer Fragen zu Medienverteiler, Datenbank, Verein, Bilder u.a.
- 5 Diskussion

2

Was ist Datenschutz?

3



4

Das Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

➡ Der Mensch darf nicht zum Objekt werden

Volkzählungsurteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83; NJW 1984,419)

5

BDSG: § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ... durch ..., es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Praxisfälle:

- Kamera-Attrappe
- Wildkamera, (Ski-oder Radlhelm-)Kamera, Dashboard-Kamera, Google-Glas-Brille



6

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung **personenbezogener** Daten (Datenumgang) ist zunächst einmal verboten.

Zulässig sind diese Vorgänge nur, wenn eine **Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet** oder der Betroffene **eingewilligt** hat.

7

Was sind personenbezogene Daten?

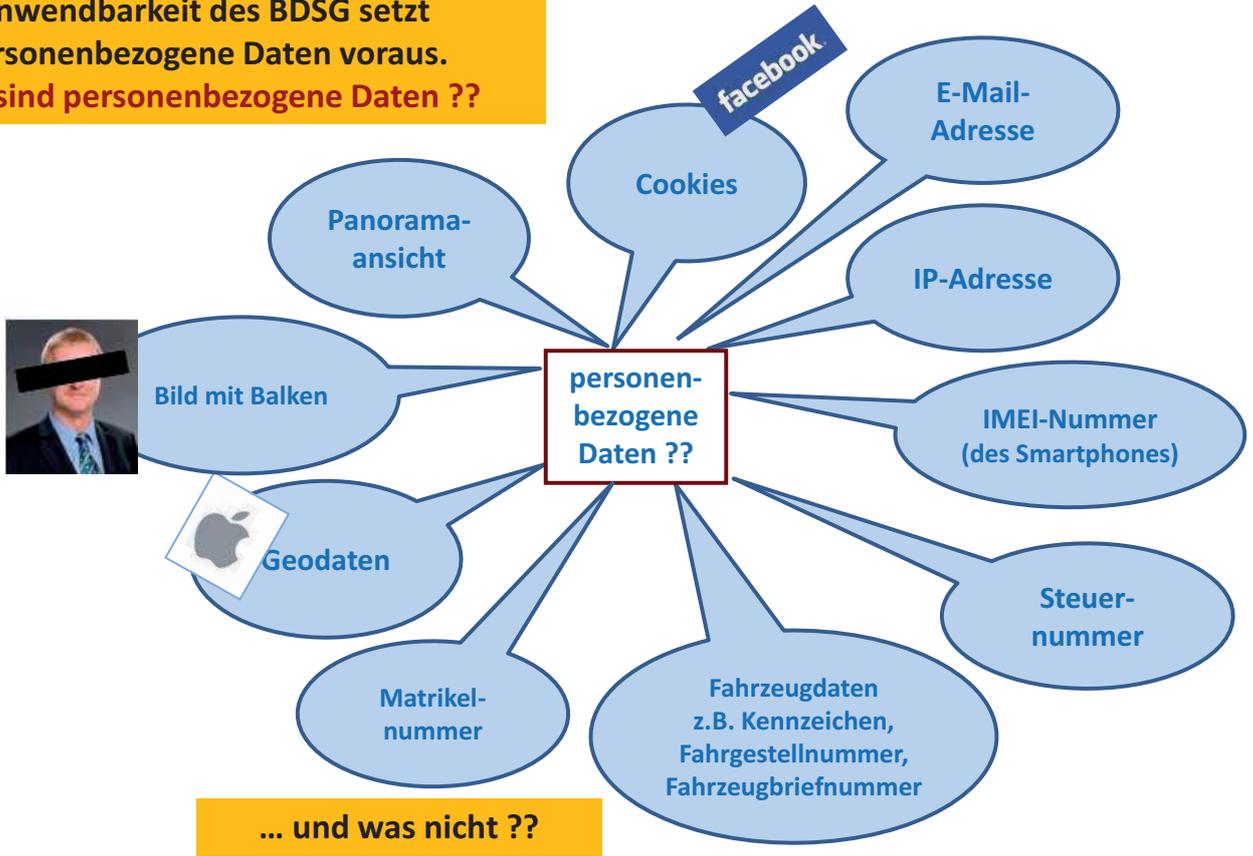
Bundesdatenschutzgesetz

§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen

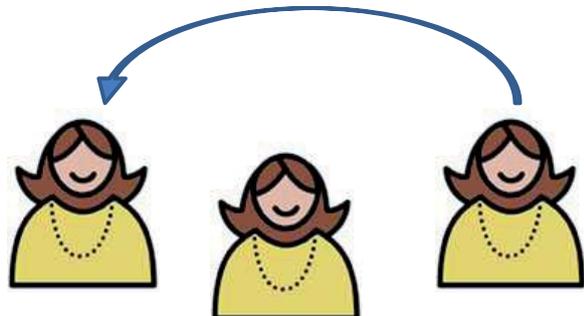
(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

8

Anwendbarkeit des BDSG setzt
personenbezogene Daten voraus.
Was sind personenbezogene Daten ??



DATENSCHUTZ
Schutz des Einzelnen vor einer Beeinträchtigung
des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang
mit seinen personenbezogene Daten





Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht 

Info-Kompakt
Datenschutzerklärungen im Web

Stand: Januar 2013

Warum sollte ich die Datenschutzerklärung des Online-Shops, bei dem ich einkaufen möchte, wirklich lesen?
Diese Frage dürfte sich mancher Nutzer schon gestellt haben, wenn er „mal eben schnell“ eine Bestellung in einem Online-Shop aufgeben möchte. Das Lesen von hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärungen und datenschutzrechtlichen Einwilligungsdeklarationen sollte sich aber aus unserer Sicht jeder Nutzer dringend angewöhnen. Nur so kann man sich ein aussagekräftiges Bild über den Umgang mit den erforderlichen persönlichen Daten verschaffen – oder vertrauen Sie jedem Online-Anbieter einfach so Ihre Kreditkartendaten an?

Welche Informationspflichten hat der Online-Shop-Betreiber mir gegenüber?
Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Shop-Betreiber Sie als Nutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er von Ihnen erhebt, zu welchem Zweck er dies tut und an wen er diese unter Umständen übermittelt. Diese Unterrichtung hat in einer allgemein verständlichen Form zu erfolgen. Bereits auf der Startseite muss ein eindeutiger Hinweis auf diese Informationen zu finden sein. In der Praxis sind die Ausführungen daher häufig unter einem eigenen Menüpunkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutzhinweis“ zu finden.

Es ist zu empfehlen, beim Besuch eines Online-Shops Auschau nach einer Datenschutzerklärung zu halten, auf die Sie als Nutzer bereits auf der Startseite aufmerksam werden sollten. Nur wenn eine solche Datenschutzerklärung vorhanden ist, man sich durch die dortigen Ausführungen bestens informiert fühlt und mit dem beschriebenen Umgang mit seinen personenbezogenen Daten einverstanden ist, sollte man dem Shop-Betreiber auch seine personenbezogenen Daten anvertrauen.

Und wenn ich keine Datenschutzerklärung im Internetauftritt finden kann?
Fehlt dagegen eine Datenschutzerklärung in einem Online-Shop oder ist eine solche nur schwer oder nicht zu finden, stellt dies nicht gerade ein Qualitätsmerkmal des Online-Shops dar und ist zumindest Anlass für kritische Nachfragen beim Shop-Betreiber, bevor man dessen Dienst nutzt und ihm seine Daten überlässt.

Kann die Aufsichtsbehörde ein Muster einer Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen?
Ohne vorherige technische Prüfung eines Webauftritts und mangels Kenntnis der innerbetrieblichen Praxis ist es einer Aufsichtsbehörde nicht möglich, ein allgemein gültiges Muster einer Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen. Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Diensteanbieters, Sie als Nutzer vollständig und transparent über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten zu informieren.

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
81532 Arnbach

Tel.: 091/53-1300 | Fax: 091/53-8306
posthof@lda.bayern.de
www.la.bayern.de

Was ist Urheberrecht?

13

Urheberrecht

(regelt, egal was drauf ist, ob man das Bild nutzen darf)

**Wer Bildmaterial nutzen möchte,
muss über die notwendigen Rechte verfügen.**

- Jedes Foto ist mit der Entstehung für den Urheber geschützt, ohne dass er dieses Recht irgendwo anmelden müsste.
- Fotografen oder Bildagenturen gewähren für die Verwendung eines Bildes Lizenzen (zeitlich, örtlich, zweckorientiert [Zeitung, Internet o.ä.]
- Grundsätzlich besteht Pflicht zur Nennung des Urhebers bzw. Fotografen
- Bilder im Internet (Bildersuche bei Google) sind nicht frei verfügbar
- Bei Verstoß gegen Urheberrecht droht Abmahnung und/oder auch Schadenersatz

14

Grundsatz:

Erforderlich ist die Erlaubnis des Fotografen bzw. Urhebers, sein Bild verwenden und veröffentlichen zu dürfen.

15

Was ist Pressefreiheit?

16

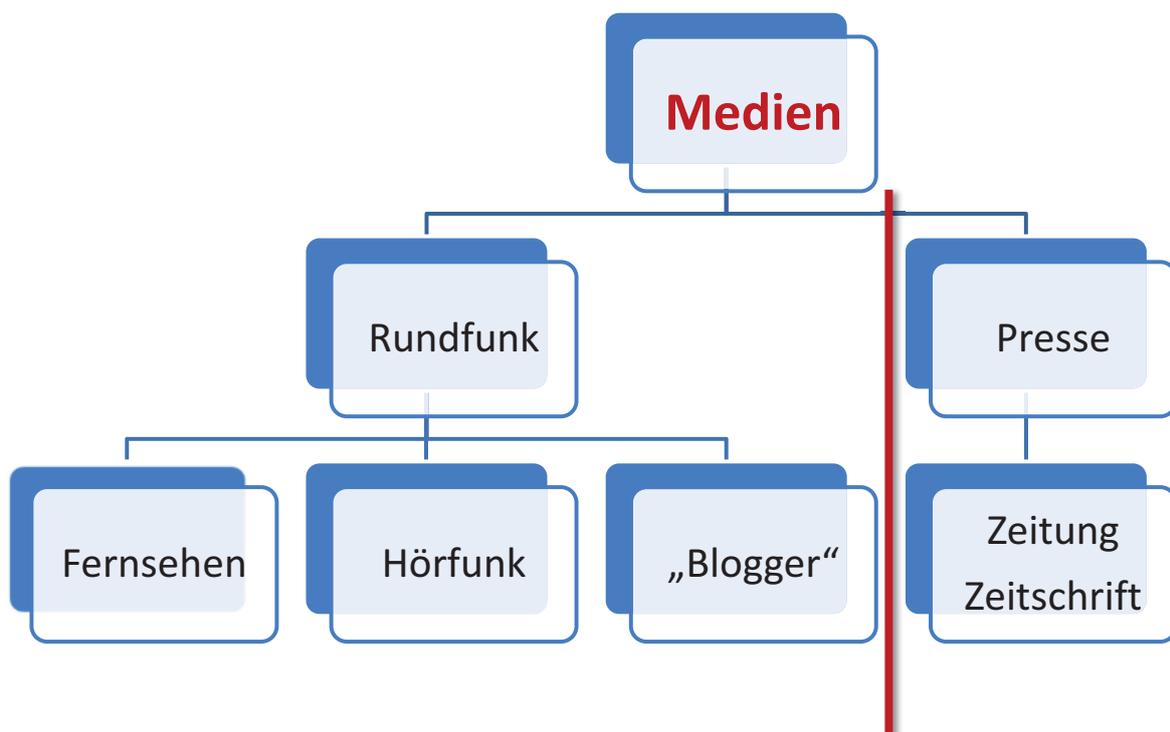
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

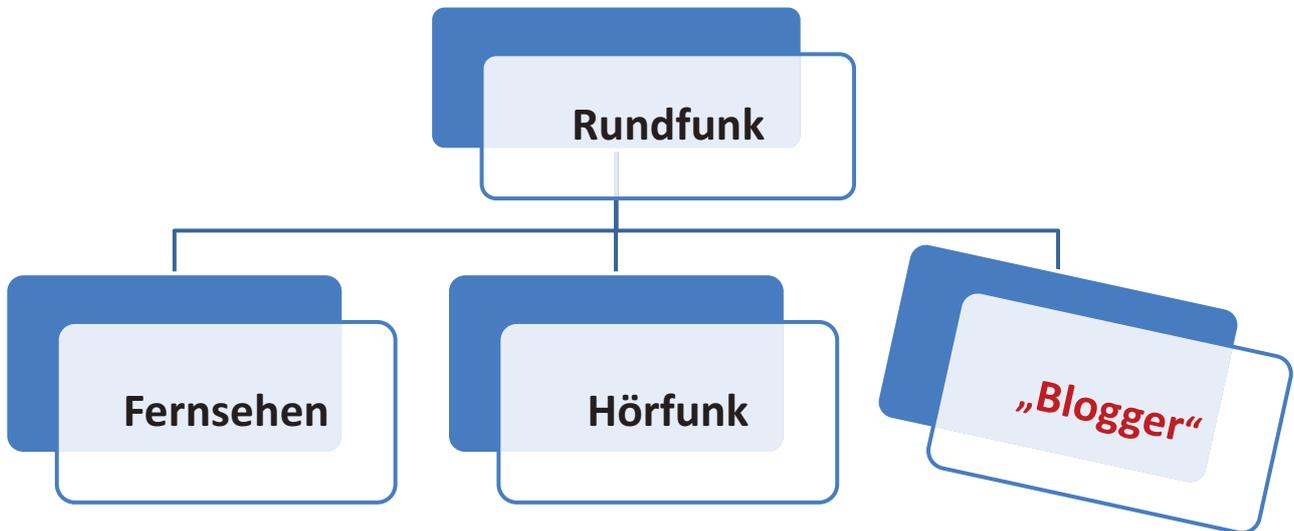
17

Medien- wer oder was ist das?



18

Rundfunk - wer oder was ist das?



19

... und wenn die Presse oder das Fernsehen Bilder oder Videos veröffentlichen?



<http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>

20

Der Pressekodex

Grundlage für die Beurteilung der von Lesern eingereichten Beschwerden sind die Publizistischen Grundsätze, der Pressekodex. Er enthält 16 Ziffern, die Maßstäbe hinsichtlich der Berichterstattung und des journalistischen Verhaltens festlegen. Mit ihnen wird die Wahrung der Berufsethik sichergestellt. Ergänzende Richtlinien bieten darüber hinaus praktische Hilfen, um in der redaktionellen Praxis auftretende Fragen zu beurteilen.

▼ Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, **Fotos** und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

21

Was ist Recht am eigenen Bild?

22

Grundsatz:

Erforderlich ist die **Erlaubnis** des **Fotografen** bzw. Urhebers, sein Bild verwenden und veröffentlichen zu dürfen

und

bei Fotos oder Filmen von Personen die grundsätzlich **Erlaubnis** der **abgebildeten Person**.

23

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

KunstUrhG – KUG vom 9. Januar 1907 (**kein Schreibfehler !!**)

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

24

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

KunstUrhG – KUG vom 9. Januar 1907 (kein Schreibfehler !!)

- **Einwilligung:** konkludente Einwilligung reicht
- **verbreitet oder öffentlich zur Schau stellen** = Weitergabe des Originals oder von Kopien, die das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme in sich birgt, egal, ob in Zeitschrift, Buch, Postkarte, Foto oder Film; Möglichkeit der Kenntnisnahme reicht; Aushang im Schaukasten oder Museum reicht;
- Die **Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt**, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.
- Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige sind ...

25

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

KunstUrhG – KUG vom 9. Januar 1907 (kein Schreibfehler !!)

§ 23 KUG

- (1) **Ohne** die nach § 22 erforderliche **Einwilligung** dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten** oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

26

Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht 



Info-Kompakt

Fotos im Internet

Stand Januar 2018

Ich möchte Fotos, auf denen Personen zu sehen sind, auf einer Homepage veröffentlichen
Unternehmen und Vereine haben ein legitimes Interesse daran, ihren Internetauftritt möglichst ansprechend und lebendig zu gestalten. Daher liegt es nahe, die eigene Darstellung im Internet mit Bildern vom Tag der offenen Tür, dem Vereinsausflug usw. zu ergänzen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Veröffentlichung von Fotos im Internet finden sich in den Rechtsvorschriften des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG), das als speziellere Regelung den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vorgeht.

Was genau sehen die Regelungen des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG) vor?
Das KUG sieht vor, dass das Veröffentlichen von Fotos im offenen Internet, auf denen Personen abgebildet sind, grundsätzlich deren Einwilligung bedarf. Ausnahmen von diesem Grundsatz, d. h. eine zulässige Veröffentlichung ohne Einwilligung der abgebildeten Person, sieht das Gesetz beispielsweise dann vor, wenn die Personen „nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“ oder es sich um Fotos von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ handelt. Stehen bei Fotos daher nicht einzelne Personen im Vordergrund, sondern soll lediglich ein Eindruck vom Tag der offenen Tür oder der Vereinsfeier vermittelt werden, kann eine Veröffentlichung von Fotos auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig sein.

Ich bin mir unsicher, ob ich die Einwilligung brauche
Nicht umsonst mussten bereits zahlreiche Einzelfälle zu dieser Thematik vor Zivilgerichten entschieden werden, da subjektiv unterschiedliche Sichtweisen existieren, ob und wann eine abgebildete Person als „Beiwerk“ auf einem Foto erscheint oder das Foto wirklich den Charakter einer Veranstaltung wiedergibt und nicht einzelne Personen im Fokus stehen. Eine Empfehlung kann daher nur lauten, im Zweifelsfall eine Einwilligung der abgebildeten Person einzuholen oder von einer Veröffentlichung des Fotos abzusehen.

Wie muss eine Einwilligung eingeholt werden?
Eine besondere Form für die Einwilligung sieht das KUG nicht vor, so dass sich die Einwilligung einer Person auch aus deren konkludentem Verhalten ergeben kann. Dafür genügt es allerdings nicht, wenn sich die Person „einfach fotografieren lässt“ oder sogar dafür „posiert“. Sie muss dies vor allem auch in dem Bewusstsein tun, dass das Foto ins Internet gestellt wird.

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Rosenstraße 27 (Schloss)
91052 Ansbach

Tel.: 09181/53-1300 | Fax: 09181/53-8300
post@lda.bayern.de
www.lda.bayern.de

<https://www.lda.bayern.de/de/infoblaetter.html>

27

Agenda

- 1 Datenschutz, Urheberrecht, Pressefreiheit – was ist das?
- 2 **Datenschutz – was kommt mit der DS-GVO auf uns zu?**
- 3 Impressum – was ist hier zu beachten?
- 4 Besprechung Ihrer Fragen zu Medienverteiler, Datenbank, Verein, Bilder u.a.
- 5 Diskussion

28



Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang
4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 89

* Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

verkündet im

Amtsblatt der Europäischen Union

vom

4. Mai 2016

29

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang
4. Mai 2016

Inhalt

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



30

Rechtsnatur und Struktur der DS-GVO

- **Rechtsnatur: Verordnung (Art. 288 AEUV)**



KAPITEL 2
RECHTSAKTE DER UNION, ANNAHMEVERFAHREN UND SONSTIGE
VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1
DIE RECHTSAKTE DER UNION

Artikel 288
(ex-Artikel 249 EGV)

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

31

Wesentliche Neuregelungen des DS-GVO

- Anforderungen an die Datenverarbeitung
- Sicherstellung Betroffenenrechte
- Umgang mit Datenschutz-Verletzungen

32

Wesentliche Neuregelungen des DS-GVO

- **Anforderungen an die Datenverarbeitung**
 - Rechtmäßigkeit
 - Transparenz
 - Sicherheit der Verarbeitung
 - Auftragsdatenverarbeitung
 - Übermittlung in Drittstaaten

33

Wesentliche Neuregelungen des DS-GVO

- **Anforderungen an die Datenverarbeitung**
 - Rechtmäßigkeit
 - Transparenz
 - **Sicherheit der Verarbeitung**
 - Auftragsdatenverarbeitung
 - Übermittlung in Drittstaaten

34

Wesentliche Neuregelungen des DS-GVO

■ Sicherstellung Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf „nicht automatisierte Entscheidung“
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung

35

Verfahren zur Sicherstellung der Betroffenenrechte

Prozessorientierter Ansatz:

Plan:

Realisierung der Betroffenenrechte und der Anforderungen zu Erfüllung

Do:

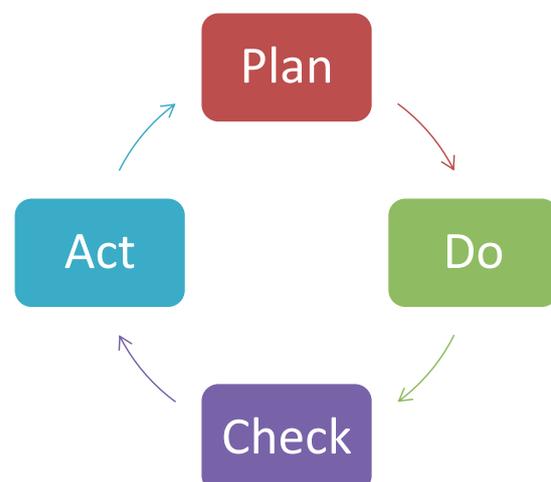
Implementierung von Verfahren zur Erfüllung der Betroffenenrechte

Check:

„Feuerwehrrübung“ („Auskunftsprojekt BayLDA“)

Act:

Kontinuierliche Verbesserung



36

Wesentliche Neuregelungen des DS-GVO

- **Umgang mit Datenschutz-Verletzungen**
 - Identifizierung einer Datenschutzverletzung
 - Meldepflicht gegenüber einer Aufsichtsbehörde
 - Meldepflicht gegenüber Betroffenen

37

Umgang mit Datenpannen: Stand heute



YOU HAVE BEEN
HACKED !

Heute Meldepflichtig:

- Eingrenzung auf sehr sensible Daten
- Feststellung, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen

Informationspflicht nach § 42a BDSG bei

- Besonderen Arten personenbezogener Daten
- Personenbezogene Daten von Berufsheimnisträgern
- Personenbezogene Daten die sich auf Straftaten / Ordnungswidrigkeiten beziehen
- Bank- und Kreditkartendaten
- Bestands-/Nutzungsdaten (§15a TMG)
- Betroffene müssen **unverzüglich** informiert werden
- zusätzlich: es drohen **schwerwiegende Beeinträchtigungen**

38

Art. 33: Meldung einer „Datenpanne“



„Datenpanne“ bedeutet nach DS-GVO:

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- Muss **unverzüglich**, spätestens nach 72 Stunden der **Aufsichtsbehörde** gemeldet werden
- **Ausnahme:** Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für den Betroffenen

Morgen Meldepflichtig:

- Keine Eingrenzung auf sehr sensible Daten mehr
- Keine Feststellung mehr, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen
- Einzige Ausnahme:
 - voraussichtlich kein Risiko
 - Was bedeutet das? Verschlüsselung?

- **Auftragsverarbeiter** muss Verantwortlichen unverzüglich informieren
- **Nichtmeldung** Bußgeldbewährt **bis 10 Mio. Euro / 2 % Umsatz**

39

Art. 33: Meldung einer „Datenpanne“ an Aufsichtsbehörde

Beispiele für Meldepflicht

Hacking

Verlust

Diebstahl

Fehlversand

Softwarefehler

Schadcode

Fehlentsorgung

Vernichtung Verlust

Sonstiges?



40

Verfahren zur Sicherstellung der Meldepflicht bei Datenschutzverletzung

Prozessorientierter Ansatz:

Plan:

Identifizierung einer Datenschutzverletzung;
Festlegung von Meldeweg ...

Do:

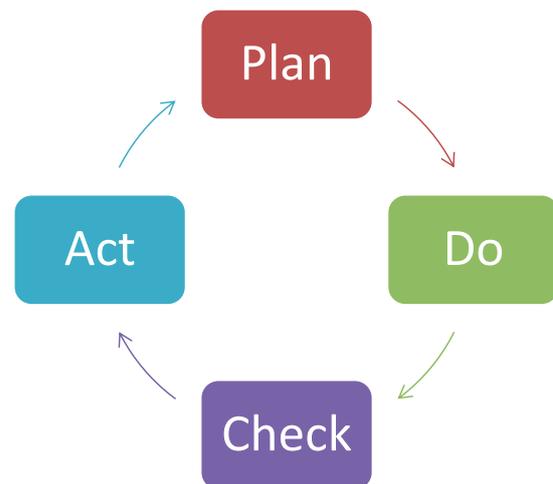
Implementierung von Verfahren zur Meldung
von Datenschutz-Verletzungen

Check:

„Feuerwehrrübung“

Act:

Kontinuierliche Verbesserung (incl.
Präventivarbeit zur Verhinderung von
Datenschutzverletzungen)



41

Wesentliche Neuregelungen des DS-GVO

■ Rechenschaftspflicht (accountability)

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

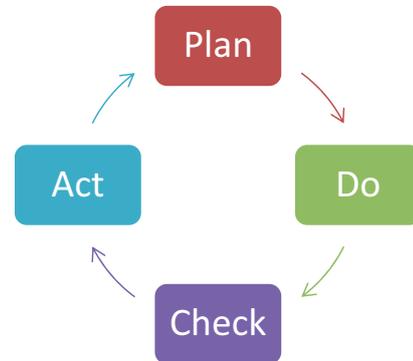
- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke ... („Zweckbindung“)
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt ... („Datenminimierung“)
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessene Sicherheit ... („Integrität und Vertraulichkeit“)

- (2) **Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).**

42

BSDG 2018 Na und ??

BSDG 2018 Na und ??



**Sanktionen von bis zu 20 Mio.
EUR oder 4% des Jahresumsatzes**

43

Datenschutzbehörden in Bayern

Bayerischer Landesbeauftragter
für den Datenschutz
(Art. 29 BayDSG)



Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht
(Art. 34 BayDSG)



Datenschutz

Bayer. Rundfunk

Bayer. Landeszentrale
für neue Medien

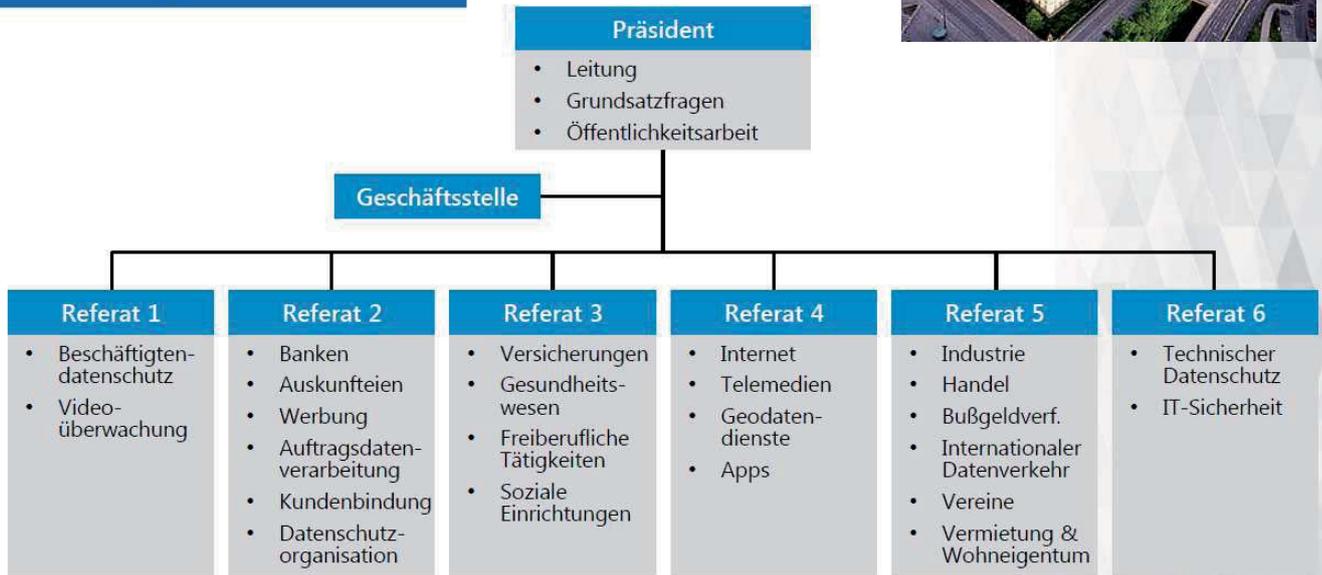
ev. Kirche

kath. Kirche

44



Unsere Organisation



www.la.da.bayern.de

45

Agenda

- 1 Datenschutz, Urheberrecht, Pressefreiheit – was ist das?
- 2 Datenschutz – was kommt mit der DS-GVO auf uns zu?
- 3 **Impressum – was ist hier zu beachten?**
- 4 Besprechung Ihrer Fragen zu Medienverteiler, Datenbank, Verein, Bilder u.a.
- 5 Diskussion

46

Impressum – was ist zu beachten?

Die Regierung von Mittelfranken ist bayernweit für den Vollzug des **Telemediengesetzes** - soweit es die Anbieterkennzeichnungspflicht (= Impressum) auf Internetseiten betrifft - zuständig.

Gem. § 5 Telemediengesetz haben **Diensteanbieter** u.a. folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name, Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten ...
- Angaben zu schnellen elektronischen Kontaktaufnahme
- soweit der Dienst zulassungspflichtig, Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer
- in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer

47

Agenda

- 1 Datenschutz, Urheberrecht, Pressefreiheit – was ist das?
- 2 Datenschutz – was kommt mit der DS-GVO auf uns zu?
- 3 Impressum – was ist hier zu beachten?
- 4 **Besprechung Ihrer Fragen zu Medienverteiler, Datenbank, Verein, Bilder u.a.**
- 5 Diskussion

48

Agenda

- 1 Datenschutz, Urheberrecht, Pressefreiheit – was ist das?
- 2 Datenschutz – was kommt mit der DS-GVO auf uns zu?
- 3 Impressum – was ist hier zu beachten?
- 4 Besprechung Ihrer Fragen zu Medienverteiler, Datenbank, Verein, Bilder u.a.
- 5 **Diskussion**

49

www.lida.bayern.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

50